



Rechtliche Neuerungen für UMF 2015-2017

(Stand: 27. Mai 2016)

- ohne Gewähr auf Vollständigkeit -

Seit dem 2. Halbjahr 2015 werden für alle Lebensbereiche Sonderregelungen für Flüchtlinge eingeführt. Es wird unterschieden zwischen „guten“ und „schlechten“ Flüchtlingen. So gibt es eine Schlechterstellung von Flüchtlingen aus Staaten, für die angenommen wird, dass dort Sicherheit vor Verfolgung besteht: Dies umfasst neben den sicheren Herkunftsstaaten auch Staaten mit angenommen inländischen Fluchialternativen und Staaten mit angenommenen sicheren staatlichen Strukturen. Die Schlechterstellung schließt unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Minderjährige, die im Familienverbund reisen, von Integrationsmöglichkeiten aus und erschwert eine Aufenthaltsverfestigung.

Ziel und Ausrichtung der laufenden und beschlossenen Gesetzgebungsverfahren ist weiterhin die Reduzierung der Flüchtlingszahlen durch Schaffung eines europäischen Asyl - und Grenzsystems und die Sicherstellung der Versorgung von Flüchtlingen in den Fluchtregionen. Als Folge dessen werden Regelungen so gefasst, dass sie eine vereinfachte Rückschiebung in Fluchtregionen und in andere als sicher eingestufte Staaten ermöglichen. Für anerkannte Flüchtlinge ohne Rückkehroption wird die Integration und Teilhabe gesetzlich neu geregelt.

1. Gesetzesänderungen 2. Halbjahr 2015

1.1. Übergangsregelungen UMF zur EU Verfahrensrichtlinie

Übergangsregelung seit 20.07.2015

Deutschland war verpflichtet, bis zum 20. Juli 2015 seine asyl- und aufenthaltsrechtlichen Gesetze den europäischen Vorgaben anzupassen. Die oben genannten Richtlinie gehört zum sogenannten „Gemeinsamen Europäischen Asylsystem GEAS“ und mussten von allen EU Staaten (bis auf Dänemark) bis zum 20. Juli 2015 in das jeweilige nationale Recht umgesetzt werden. Nach Ablauf der „Umsetzungsfrist“ kann sich unter engen Voraussetzungen direkt auf Regelungen der Richtlinien berufen werden.

Da die Richtlinie noch nicht umgesetzt ist, hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 20. Juli 2015 einen „Leitfaden zur unmittelbaren Anwendung“ herausgegeben, der auf der Seite des Bundesfachverband umF abgerufen werden kann (www.b-umf.de). Dort wurden für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen verbindliche Übergangsregelungen geschaffen.

- **Asylantragstellung durch das Jugendamt nach § 12 AsylG**

Das Jugendamt kann und soll bei UMF, bei denen ein Schutzgrund bestehen kann, als rechtlicher Vertreter einen Asylantrag für den betreffenden Minderjährigen stellen, wenn noch kein Vormund bestellt ist. Dies gilt für alle Kriegs- und Krisenländer.



- **Zwingende Anwesenheit des Vormunds bei der Asylanhörnung**
Bei einer Asylanhörnung ist weiterhin die Anwesenheit eines Vormunds verpflichtend, auch wenn die Asylantragstellung durch das Jugendamt erfolgt ist.
- **Keine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ außer bei sicheren Herkunftsstaaten**
Unbegleitete Minderjährige dürfen nur noch als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden, wenn sie aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG sind.

1.2. Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Inkrafttreten: 01.08.2015

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

- **Bleiberecht:** § 25a und § 25b AufenthG
§ 25a AufenthG ermöglicht für alle geduldeten und gestatteten Minderjährigen, die vor dem 17. Lebensjahr nach Deutschland eingereist sind, ein Bleiberecht nach vier Jahren. Jugendliche, die mit 17+ Jahren eingereist sind, profitieren nicht automatisch von der Neuregelung. Sie werden grundsätzlich mit Erwachsenen gleichgestellt und fallen unter das neu geschaffene Bleiberecht für gut Integrierte nach § 25b AufenthG. Sie müssen damit u.a. acht Jahre (bei Familien mit minderjährigen Kindern sechs Jahre) Voraufenthalt erfüllen.
- **Erweiterung der Einreise und Aufenthaltsverbote** bei Minderjährigen aus sicheren Herkunftsstaaten: § 11 AufenthG
Wird ein Einreise- und/ oder Aufenthaltsverbot verhängt, ist jede andere Form des Aufenthalts ausgeschlossen. Das Verbot muss erst aufgehoben werden. Als Regelfälle für eine mögliche Aufhebung werden dabei die Regelungen zum Bleiberecht genannt. Die Neufassung des § 11 AufenthG gibt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein eigenes Recht auf Verhängung von Einreise- und Aufenthaltsverboten. So kann das Bundesamt bei "offensichtlich unbegründeten" Ablehnungen von Asylanträgen wegen sicheren Herkunftsländern bei UMF nach erfolglosem Ablauf des Beschwerdeverfahrens direkt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängen.
- **Ausbildungsduldung für Personen bis 21. Jahren** § 60a Abs. 2 Satz 3-5 AufenthG
Es kann Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Duldung für die Ausbildung erteilt werden, wenn diese vor dem 21. Lebensjahr begonnen wird.
- **Erschwerte Duldung für Ausbildung bei sicheren Herkunftsstaaten**
In § 60 a Abs. 2 Satz 3 - 5 AufenthG wird die Duldungserteilung aufgrund von Ausbildung für Jugendliche und junge Heranwachsende aus sicheren Herkunftsstaaten erschwert.

1.3. Übergangsregelung: Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos

Übergangsregelung 28.08.2015 - 18.06.2016



Die Europäische Union verpflichtet die Mitgliedstaaten, jeder Person unabhängig von einem Nachweis über Wohnsitz oder Meldeadresse die Eröffnung eines Kontos zu ermöglichen. Das geänderte Zahlungskontengesetz tritt am 18. Juni 2016 in Kraft. Für die Gruppe der Flüchtlinge wurde von Seiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Übergangsregelung geschaffen, die bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen gelten soll. Problematisch ist, dass die Übergangsregelung zwar ein Recht begründet, aber keinen einklagbaren Anspruch. Ein einklagbarer Anspruch besteht ab Inkrafttreten des Zahlungskontengesetzes (siehe 3.1)

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:**
Flüchtlingen haben unabhängig von aufenthaltsrechtlichen Papieren einen Anspruch auf Kontoeröffnung, wenn ein Dokument vorgelegt werden kann, dass folgende Anforderungen erfüllt:

1. Briefkopf einer inländischen Ausländerbehörde mit Siegel und Unterschrift des Bearbeiters
2. Identitätsangaben zu: Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift
3. Lichtbild

Damit können alle Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung ein Konto eröffnen. Bei Duldungen ist die Praxis je nach Bundesland unterschiedlich. Mit einer Duldung kann in folgenden Bundesländern ein Konto eröffnet werden: Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg – Vorpommern, Nordrhein – Westfalen, Rheinland- Pfalz, Sachsen, Sachsen – Anhalt, Thüringen. Auch in den anderen Bundesländern ist grundsätzlich eine Kontoeröffnung für die Bank möglich, aber nicht verpflichtend.

1.4. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Inkrafttreten: 24.10.2015

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

- **Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf 18 Jahre.** Seit dem 24. Oktober 2015 muss auch für 16- und 17-jährige Minderjährige eine rechtliche Vertretung gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge handeln. Eine eigene Asylantragstellung durch die Minderjährigen ist nicht (mehr) möglich.
- **Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten Anlage II § 29a AsylG**
Die Liste der sicheren Herkunftsländer wurde um drei weitere Staaten erweitert und umfasst nun: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.
- **Beschäftigungsverbote für abgelehnte AsylbewerberInnen aus sicheren Herkunftsstaaten**
§ 60 a Abs. 6 AufenthG legt für abgelehnte Asylantragstellende, die aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen ein Beschäftigungsverbot fest. Dabei sind alle Personen betroffen, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben und aus den Staaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien kommen.



1.5. Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Inkrafttreten: 01.11.2015

Zuständigkeit: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

- **Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit gegenüber der Ausländerbehörde auf 18 Jahre.** Seit dem 01. November 2015 muss auch für 16- und 17-jährige Minderjährige eine rechtliche Vertretung gegenüber der Ausländerbehörde handeln.
- **Umverteilung** von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Rahmen der jugendhilferechtlichen Inobhutnahme §§ 42a – f SGB VIII

Seit dem 1. November 2015 können unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen der weiterhin verpflichtenden Inobhutnahme auf andere Kommune im selben Bundesland oder in andere Bundesländer von erstaufnehmenden Jugendamt weiterverteilt werden. Das zuständige Bundesland wird dabei durch den sogenannten Königsteiner Schlüssel ermittelt.

Es handelt sich um eine Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe, die Vorrang vor den aufenthaltsrechtlichen Belangen hat.

Die Jugendlichen werden vorläufig in Obhut genommen werden, wo erstmalig ihre Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Die Verpflichtung zur Inobhutnahme umfasst dabei auch Minderjährige, die „verdeckt unbegleitet“ mit möglichen Verwandten einreisen und damit zunächst in den Erstaufnahmeeinrichtungen ankommen. Innerhalb von sieben Werktagen ist eine Einschätzung durch das örtliche Jugendamt vorgesehen, ob oder inwieweit eine Verteilung erfolgen kann. Diese Einschätzung umfasst die Alterseinschätzung, eine Gesundheitsuntersuchung und eine Kindeswohlprüfung, um den tatsächlichen Schutzbedarf festzustellen und zu klären, ob eine Weiterverteilung das Kindeswohl gefährdet.

Für die Alterseinschätzung wird in § 42f SGB VIII ein Verfahren vorgegeben.

Das erstaufnehmende Jugendamt gibt die Meldung über eine mögliche oder nicht mögliche Verteilung weiter an eine landesinterne Stelle, diese leitet es weiter an das Bundesverwaltungsamt, welches wiederum innerhalb von zwei Werktagen das zuständige Bundesland bestimmt. Das Bundesverwaltungsamt soll einer landesinternen Umverteilung Vorrang vor einer bundesweiten Umverteilung geben.

Während der vorläufigen Inobhutnahme ist eine rechtliche Vertretung nicht zwingend vorgeschrieben. Die Notfallvertretung soll vom vorläufig in Obhut nehmenden Jugendamt sichergestellt werden. Nach der Verteilung beginnt dann der bekannte Ablauf der Inobhutnahme wie bisher in § 42 SGB VIII geregelt. Ggf. findet im Anschluss die Unterbringung an einem weiteren Ort statt und damit eine zweite Verteilung.

Für weitere Einzelheiten siehe „Arbeitshilfe Umverteilung“ unter <http://www.b-umf.de/>.



2. Ab 2016 geltende Vorschriften für UMF

2.1. BAföG-Änderungsgesetz

Inkrafttreten: 01.01.2016

Zuständigkeit: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Das BAföG Änderungsgesetz wurde bereits im Dezember 2014 verabschiedet. Die für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geltenden Regelungen sind erst zum 1. Januar 2016 in Kraft.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:**

Der Anspruch auf BAföG besteht ab dem 1. Januar 2016 für Jugendliche und junge Heranwachsende mit einem Aufenthaltstitel oder einer Duldung bereits nach 15 Monaten. Heranwachsende mit einer Aufenthaltsgestattung bleiben weiter vom BAföG ausgeschlossen.

2.2. Gesetz zur Neubestimmung der Aufenthaltsbeendigung (Ausweisung) *MODIFIZIERT am 17.März 2016*

Inkrafttreten: 01.01.2016 **gültig bis 17. März 2016** (nochmals verschärft siehe unter 2.5)

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

Die Neuregelung der Ausweisungstatbestände war bereits im Juli 2015 beschlossen worden, ist aber erst am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Das Ausweisungsrecht §§ 53 – 56 AufenthG ist neu geregelt.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (bis 17.März):**

Der Bezug von Jugendhilfeleistungen kann nicht mehr zur Ausweisung führen. Aber Jugendstrafen ab zwei Jahren ohne Bewährung können ein Ausweisungsinteresse begründen. Ebenso können nun Überwachungsmaßnahmen sowie die Erteilung von Auflagen gegenüber Minderjährigen oder jungen Erwachsenen erfolgen ohne eine zwingende Beteiligung des Jugendamts.

2.3. Datenaustauschverbesserungsgesetz

Inkrafttreten: 05.02.2016

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

Das Gesetz erleichtert den Datenaustausch zwischen allen mit Flüchtlingen befassten Behörden und Gerichten.

Das Gesetz sieht für jede illegal eingereiste Person eine umfassende Registrierung mit ED Behandlung vor. Der hier erhobene „Kerndatensatz“ beinhaltet dabei neben Fingerabdrücken und umfassenden Daten u.a. zu Familienhintergrund und Flucht auch Lichtbilder. Dabei werden von allen Flüchtlingen ab 14 Jahren Fingerabdrücke genommen. Alle Flüchtlinge unter 14 Jahren werden mit Foto gespeichert. Die Speicherung erfolgt im Ausländerzentralregister. Das Zugriffsrecht auf diese Daten haben neben der Ordnungsbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auch Sozial- und Meldebehörden, Gesundheitsbehörden, Jugendämter, Verwaltungs- und Sozialgerichte sowie Strafverfolgungsbehörden. In den Fällen, in denen die Betroffenen beabsichtigen, Asyl zu beantragen, wird bei der Registrierung in der



Erstaufnahmeeinrichtung ein sogenannter Ankunftsbescheinigung durch das BAMF ausgestellt. Dieser ersetzt die bisherige Bescheinigung über die Mitteilung als Asylsuchender (BüMA). Aufgrund bundesweit unterschiedlicher Handhabung erstellt das BAMF augenblicklich Handlungsempfehlungen zur Ausstellung des Ankunftsbescheinigung.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden ED behandelt und mit einem Kerndatensatz gespeichert. Da UMF in die ausschließliche Zuständigkeit der Jugendhilfe fallen, wird kein Asylgesuch in einer Erstaufnahmeeinrichtung gestellt. Als Folge dessen sollte für UMF kein Ankunftsbescheinigung ausgestellt werden können.

2.4. Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II)

Inkrafttreten: 17. März 2016

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

Für Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsstaaten sowie aus Staaten mit geringen Erfolgsaussichten wird ein beschleunigtes Asylverfahren eingeführt, in dem innerhalb einer Woche entschieden werden soll. Es besteht ein eingeschränkter Rechtsschutz, Rechtsmittel einlegung ist nur innerhalb einer Woche möglich. Analog zum bereits in Deutschland bestehenden Flughafenverfahren sollen besondere Aufnahmeeinrichtungen geschaffen werden, in denen diese Personengruppe untergebracht wird. Diese Aufnahmeeinrichtungen dürfen faktisch nicht verlassen werden.

Des Weiteren wird der Familiennachzug zu subsidiär schutzberechtigten Flüchtlingen, denen nach dem 17. März 2016 ihre Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, bis zum 16. März 2018 ausgeschlossen. Es ist dabei offen, ob die Ausschlussfrist verlängert wird. Es ist ebenfalls unklar, ob und in wie weit ein Anspruch auf Nachzug besteht, wenn die Anerkennung vor dem 17. März 2016, die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aber erst nach dem 17. März 2016 erfolgt ist.

Das Abschiebungshindernis „Gefährdung der Gesundheit“ wird abgeschwächt. Grundsätzlich wird von einer Abschiebefähigkeit und einer gesundheitlichen Teilversorgung im Heimatland ausgegangen, es sei denn, die abzuschiebende Person beweist das Gegenteil. Damit gibt es eine Umkehr der Beweislast – nun muss der Erkrankte seine Erkrankung nachweisen. Es ist dabei ungeklärt, ob und inwieweit ein umfassender Nachweis im Rahmen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz überhaupt möglich ist.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** UMF sind nicht im beschleunigte Asylverfahren. Eine Unterbringung ist weiterhin allein im Rahmen der Jugendhilfe möglich. Der Elternnachzug zu subsidiär schutzberechtigten Minderjährigen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, ist ebenfalls bis zum 16. März 2018 ausgesetzt. In der politischen Diskussion wurde aber auf die Möglichkeit der Familienzusammenführung zu Minderjährigen aufgrund von „völkerrechtlichen und humanitären Gründen“ nach § 22 Satz 1 AufenthG verwiesen. Dies ergibt sich aber nicht explizit aus dem Gesetz.



2.5. Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern

Inkrafttreten: 17. März 2016

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

Die Verschärfung des Ausweisungsrechts wird offiziell mit den kriminellen Übergriffen in der Silvesternacht 2015/ 2016 begründet.

Eine Ausweisung ist demnach bei allen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum und bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte bei einer Strafe von mindestens einem Jahr möglich. Dies gilt auch, wenn die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Dies gilt sowohl für eine Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht als auch für eine Jugendstrafe.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Da Jugendstrafe ab einem Jahr ebenfalls mit umfasst ist, fallen auch UMF unter die Verschärfungen.

3. Laufende Gesetzgebungsverfahren

3.1 Zahlungskontengesetz

Inkrafttreten: 18. Juni 2016

Zuständigkeit: Bundesminister der Finanzen (BMF) und BMJV

Das Gesetz passt deutschen Regelungen dem Recht der EU an (siehe 1.3) Der Anspruch auf Kontoeröffnung wird in § 31 Zahlungskontengesetz ZKG für anerkannte Flüchtlinge, Aufenthaltsgestattete und Geduldete verbindlich festgeschrieben. Das Gesetz wurde am 18.04. 2016 verkündet. Die relevanten Regelungen zur Basiskontoeröffnung treten zwei Monate nach Verkündung in Kraft, demnach am 18. Juni 2016.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Die bestehenden Gesetze werden so angepasst, dass jeder Mensch in Deutschland einen Anspruch auf Kontoeröffnung hat. Dies gilt dann auch für Geduldete und ist damit weiter gefasst als die Übergangsregelung (siehe 1.3)

3.2 Gesetz zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten

Voraussichtliches Inkrafttreten: Juni/ Juli 2016

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

Stand (27.05.2016): Das Gesetz wird die Liste der sicheren Herkunftsländer um die Länder Algerien, Marokko und Tunesien erweitern. Das Gesetz wurde am 6.05.2016 im Bundestag verabschiedet und soll noch vor der Sommerpause durch den Bundesrat verabschiedet werden. Ziel ist es, mit der Aufnahme der genannten Staaten in Liste der sicheren Herkunftsländer die Betroffenen im sogenannten beschleunigte Verfahren (siehe 3.1 Asylpaket II) als „offensichtlich unbegründet“ zu bescheiden und möglichst schnell auszuweisen.



- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Unbegleitete Minderjährige können nicht im beschleunigte Verfahren (Asylpaket II) beschieden werden; aber sie können als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, wenn sie aus einem sicheren Herkunftsland kommen. Dann sind sie mit Volljährigkeit ausreisepflichtig. Auch ohne Asylantragstellung kann ihnen eine Ausbildungsduhlung auf Grundlage der sicheren Herkunftsland-Regelung versagt werden (siehe 1.2 Bleiberecht und Aufenthaltsbeendigung).

3.3 Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU Menschenhandelsrichtlinie und den damit verbundenen EU Rahmenbeschlüssen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Verbesserung des Opferschutzes

Zu erwartende Verabschiedung: Juli 2016

Zuständigkeit: Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Stand (27.05.2016): Im März 2015 hat das BMJV einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU Menschenhandelsrichtlinie vorgelegt. Parallel dazu wird im BMFSFJ an einem bundesweiten Kooperationskonzept zur Bekämpfung des Menschenhandels mit Verbänden und Ordnungsbehörden diskutiert. Zeitgleich wurde eine Verbesserung des Opferschutzes im Strafrecht diskutiert, dieses wurde Anfang Dezember 2015 als sog. 3. Opferschutzgesetz verabschiedet. Der Gesetzentwurf zum Menschenhandel wurde am 6. April 2016 vom Kabinett verabschiedet und soll am 8. Juli 2016 durch den Bundesrat verabschiedet werden. Mehr Informationen finden sich beim Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (www.kok-gegen-menschenhandel.de).

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Es wird die Verpflichtung zur Sensibilisierung aller mit Minderjährigen befassten Personen festgeschrieben. Begonnen mit der Bundespolizei, den Mitarbeitenden in der Jugendhilfe bis hin zu ÄrztInnen und anderen Behörden, werden alle verpflichtet einen möglichen Menschenhandelshintergrund in ihrer konkreten Arbeit zu berücksichtigen. Des Weiteren wird der bestehende Straftatbestand zu Menschenhandel um den Tatbestand „*Ausbeutung unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist*“ ausgeweitet und das Schutzalter der ausgebeuteten Personen auf 18 Jahre (jetzt 14 Jahre) angehoben. Als Folge dessen muss bei allen Minderjährigen, die strafrechtlich in Erscheinung treten, zumindest ein möglicher Menschenhandelshintergrund mitgedacht und ggf. ausgeschlossen werden.

3.4 Integrationsgesetz

Zu erwartende Verabschiedung: Juni/Juli 2016

Zuständigkeit: BMI und Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stand (27.05.2016): Am 25.05.2016 wurde ein Kabinettsentwurf vorgelegt, der in der Woche des 30. Mai 2016 im Bundestag im Rahmen einer ersten Lesung erörtert werden soll. Unter dem Motto „Fördern und Fordern“ wird die Integration von hier neu ankommenden sowie anerkannten Flüchtlingen geregelt. Die Ausstellung einer Ausbildungsduhlung wird vereinfacht: Sie soll unabhängig vom Alter des Antragstellenden erteilt werden. Personen aus sicheren



Herkunftsländern können eine Ausbildungsduldung erhalten, wenn sie keinen Asylantrag gestellt haben.

Es werden Sanktionsmechanismen für sogenannte fehlende Integrationswilligkeit eingeführt. Eine Wohnsitzauflage von maximalen drei Jahren wird für anerkannte Flüchtlinge, die Sozialleistungen beziehen, eingeführt. Bei Arbeits- und/oder Ausbildungsaufnahme wird sie aufgehoben. Der Erhalt eines unbefristeten Aufenthalts in Deutschland wird erschwert – die Fristen werden dafür verlängert.

Für die ankommenden Flüchtlinge wird bei dem Zugang zu Integrations- und Ausbildungsmaßnahmen zwischen Personen mit guter Bleibereichtsperspektive und anderen unterschieden. Personen „*bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist...*“ werden privilegiert. Die Stellungnahme des BumF kann unter <http://www.b-umf.de/> abgerufen werden.

Die verpflichtende Ausstellung eines Ankunftsnachweises wird klarstellend geregelt. In der Begründung wird klargestellt, dass UMF keinen Ankunftsnachweis erhalten, sondern eine Duldung. Zusätzlich werden Teile der EU Verfahrensrichtlinie umgesetzt.

Der § 29 AsylG wird neu gefasst. So sollen Asylanträge neben den Dublin Fällen im Rahmen einer Prüfung als unzulässig eingestuft werden, wenn der/die Antragstellende bereits in einem sicheren Drittstaat oder einen anderen sicheren Staat, der zur Rückübernahme bereit ist, sicher vor Verfolgung war.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Der Zugang zu Ausbildung und die Verknüpfung von Bleibeperspektive und Zugang wirkt sich auf die jugendhilferechtliche Perspektivabklärung bei UMF aus, insbesondere wenn der Übergang in die Volljährigkeit bevorsteht. So kann es dann bereits in der Jugendhilfe zu einer Trennung von „guten“ und schlechten“ UMF kommen, der sich auf die dortige Leistungsgewähr auswirkt. Hinzu kommt, dass die neue Unzulässigkeitsregelungen Asylanträge von UMF gleichermaßen betrifft.

3.5 SGB VIII – Änderung in Bezug auf UMF

Voraussichtliches Inkrafttreten: unbekannt wohl 2016
Zuständigkeit: BMFSFJ

Stand (27.05.2016): Am 22. April 2016 wurde bei der Besprechung der Regierungschef der Länder im Kanzleramt u. a. beschlossen, dass der Umgang mit UMF im Rahmen der Jugendhilfe anders geregelt werden soll. Demnach soll geprüft werden „wie dem Umstand der spezifischen Bedarfe Rechnung getragen und die Steuerungsmöglichkeiten mit Blick auf die Kostenentwicklung und die Ausgestaltung durch die Länder verbessert werden können.“ Parallel gibt es aus verschiedenen Bundesländern Bestrebungen, neben der Kostenerstattung auch spezifische Sonderregelungen im SGB VIII für UMF einzuführen. Das Folgetreffen am 12.05.2016 brachte keine Einigung.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Es wird befürchten, dass in Folge dieser Prüfung den Ländern die Möglichkeit einer individuellen Standardsetzung übertragen wird und besondere Regelungen und Tatbestände für diese Personengruppe innerhalb des SGB VIII geschaffen werden.



3.6 „Große Lösung“ im Rahmen des SGB VIII

Voraussichtliches Inkrafttreten: bis Ende der Legislaturperiode (2017)
Zuständigkeit: Ministerien - übergreifend

Stand (27.05.2016): Im Koalitionsvertrag vom 27.11.2013 wurde vereinbart, dass Leistungen für Kinder mit Behinderung in die zentrale Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fallen sollen. Augenblicklich sind Leistungen und Ansprüche für Kinder mit Behinderungen in unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern zu regeln, was in der Praxis für die Beteiligten zu einer hohen Belastung führt. Diese sogenannte „große Lösung“ sieht vor, für Kinder mit Behinderung im SGB VIII eigene Regelungen zu schaffen. Es wurden zwischenzeitlich verschiedene Gesetzentwürfe ausgearbeitet.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Es ist möglich, dass die SGB VIII Änderungen die UMF betreffend im Rahmen der Großen Lösung SGB VIII umgesetzt wird.

4. Ausstehende Gesetzgebungsverfahren

4.1. Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU Aufnahmerichtlinie und der EU Verfahrensrichtlinie

Verabschiedung: unbekannt
Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

Stand (27.05.2016): Hintergrund siehe 1.1.

Die Europäische Union überarbeitet jedoch augenblicklich neben der sogenannten „Dublin Verordnung“ auch die Aufnahmerichtlinie. Daher ist unbekannt ob es zu einer Umsetzung der Aufnahmerichtlinie kommen wird. Teile der Verfahrensrichtlinie finden sich im Gesetzentwurf zum Integrationsgesetz (siehe 3.4)

4.2. Stufe II der Vormundschaftsrechtsreform

Zu erwartende Verabschiedung: unbekannt
Zuständigkeit: Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Stand (27.05.2016): Das BMJV hat eine ExpertInnenarbeitsgruppe zur Überarbeitung des Vormundschaftsrechts einberufen. Diese hat am 13. Oktober 2014 Eckpunkte für eine weitere Reform des Vormundschaftsrechts vorgelegt. Seither wird über einen Gesetzentwurf diskutiert. Bis August 2017 soll zumindest ein Referentenentwurf vorgelegt werden. Da die Wahlperiode im Sommer 2017 endet, hängt es dann an der neu gewählten Regierung, die Reform weiter zu betreiben.

Ulrike Schwarz, Bundesfachverband umF, 27. Mai 2016